



Zl. IX/S-2/7-1959

Zwettl, am 13.1.1959

Fichte auf Parzelle  
Nr.554, EZ.35, KG.  
Sallingberg, Erklärung  
zum Naturdenkmal.

B e s c h e i d.

S p r u c h:

Gemäß §§ 2, 3 und 4 des n.ö. Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 40/1952, in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Naturschutzverordnung, LGBl. Nr. 41/1952, wird die auf Parzelle Nr. 554, EZ. 35, KG. Sallingberg, Eigentümer Ludwig und Maria Katterbauer, Sallingberg Nr. 29, befindliche Fichte (alleinstehend auf einer abgestockten Waldparzelle) namens der n.ö. Landesregierung zum Naturdenkmal erklärt.

Jede Veränderung oder Vernichtung dieses Naturdenkmals ist - außer bei Gefahr im Verzuge - nur mit vorheriger Genehmigung der n.ö. Landesregierung zulässig.

Die zur Verfügung über das Naturgebilde Berechtigten haben für die Achtung desselben zu sorgen und jede bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Zwettl bekanntzugeben.

B e g r ü n d u n g:

Nach dem Gutachten des Naturschutzkonsulenten für den Bezirk Zwettl bildet die im Spruch zit. große Fichte, welche an der Grenze zwischen einem Windbruch sowie baumfreien Wiesen - und Feldland liegt, einen markanten Punkt in der Landschaft und ist auch im Hinblick auf ihren guten Wuchs wert, zum Naturdenkmal erklärt zu werden.

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung unzulässig.

Ergeht an:

- 1. Ludwig und Maria Katterbauer in Sallingberg Nr. 29,
- 2. den Herrn Bürgermeister in Sallingberg,
- 3. das Bezirksgericht in Ottenschlag mit dem Ersuchen um Ersicht-  
lichmachung der Naturdenkmalerklärung im Grundbuch.

Der Bezirkshauptmann:  
Müller e.h.  
Ob.Reg. Rat der n.ö. Lds. Reg.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Eichling*